Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Merkblatt für die Kirchgemeinden und Zweckverbände: Umsetzung des revidierten VRG bei der Rekurskommission

1. Worum geht es?

Mit Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) per 1. Januar 2027 können Verfahrenshandlungen im Verwaltungs(gerichts)verfahren medienbruchfrei elektronisch vorgenommen werden. Eingaben können elektronisch eingereicht und Anordnungen elektronisch mitgeteilt werden.

Für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission gelten die für das Verwaltungsgericht massgebenden Bestimmungen des VRG. Die Neuerungen des revidierten VRG gelten damit auch für Verfahren vor der Rekurskommission.

Im Gegensatz zu nicht (anwaltlich) vertretenen Privaten sind **Behörden** – und damit auch die **Kirchgemeinden, die Zweckverbände** und die Rekurskommission selbst – nach dem revidierten VRG **verpflichtet**, Verfahrenshandlungen untereinander **elektronisch** vorzunehmen. Rekursantworten, Vernehmlassungen und Vorakten der Kirchgemeinden und Zweckverbände sind der Rekurskommission elektronisch einzureichen. Anordnungen der Rekurskommission werden ihnen elektronisch mitgeteilt.

Wer Akten in Papierform führt (z.B. Protokolle, Beschlüsse, Personaldossiers), muss die für das Verfahren massgebenden Akten einscannen (lassen) und elektronisch einreichen.

Jede Behörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal für den elektronischen Rechtsverkehr. Die Rekurskommission hat sich – wie das Verwaltungs- und das Bundesgericht – für die **Plattform justitia.swiss als massgeblichen Kanal** entschieden.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 30. Oktober 2023 (Amtsblatt des Kantons Zürich)
- Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen (VEVV) vom 26. Juni 2024 (RRB Nr. 727/2024)
- Gemäss RRB Nr. 715/2025 treten das revidierte VRG und die VEVV am 1. Januar 2027 in Kraft.
- Art. 48 Abs. 1 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich: Für das Rekursverfahren gelten die für das Verwaltungsgericht massgebenden Bestimmungen des VRG.

3. Justitia.swiss als ausschliesslicher Kommunikationskanal für das Rekursverfahren

- Verfahrenshandlungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände gegenüber der Rekurskommission (z.B. Rekursantworten, Vernehmlassungen, Einreichung der Vorakten, Akteneinsichtsgesuche, usw.) sind ab dem 1. Januar 2027 elektronisch vorzunehmen.
- Die Unterlagen (inkl. Beilagenverzeichnis) sind im PDF-Format zu übermitteln, vorzugsweise als einzelne PDF-Dokumente.
- Der ausschliesslich massgebliche Kommunikationskanal der Rekurskommission als verfahrensleitender Behörde ist die Plattform **justitia.swiss.**
- Die Zustelladresse der Rekurskommission auf der Plattform lautet «ZHKathRK». Sie wird auch im kantonalen Register der Kommunikationskanäle gemäss VEVV verzeichnet sein.
- Den Kirchgemeinden und Zweckverbänden wird im Hinblick auf allfällige Verfahren vor der Rekurskommission empfohlen, sich auf der Plattform justitia.swiss zu registrieren, um ab Januar 2027 Eingaben der Rekurskommission empfangen bzw. an sie versenden zu können.
- Die hängigen Rekursverfahren werden gemäss bisherigem Recht weitergeführt; Kirchgemeinden mit hängigen Rekursverfahren müssen somit nicht sofort auf den elektronischen Rechtsverkehr umstellen.
- Werden in neuen Verfahren ab dem 1. Januar 2027 Eingaben von Kirchgemeinden und Zweckverbänden nicht über die Plattform justitia.swiss eingereicht, wird die Rekurskommission eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung über diese Plattform ansetzen. Eingaben, die trotz Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen nicht über justitia.swiss eingereicht werden, können unbeachtlich bleiben.

4. Wie registrieren sich die Kirchgemeinden und Zweckverbände?

- Bitte folgen Sie der Anleitung Registrierung als Behörde für das Inkrafttreten VRG im Kanton ZH (Beilage 1), wobei Sie nur die Schritte 1 bis 3 durchlaufen müssen
- Bitte weisen Sie bei der Profilbenennung auf den Kanton Zürich hin, indem Sie das Kürzel «ZH» am Ende des Namens ihrer Kirchgemeinde anfügen
- Weitere Informationen finden Sie unter: justitia.swiss – Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr
- Unterstützung erhalten Sie hier: https://www.justitia.swiss/de/support/kontakt, wobei auch Schulungen möglich sind

5. Anpassung der Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelbelehrung für Rekurse an die Rekurskommission ist zu aktualisieren. Nützliche Hinweise und Vorlagen enthält das separate Merkblatt vom Oktober 2026 (Beilage 2).

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung des revidierten VRG.

Beilagen

1. Anleitung justitia.swiss für die Registrierung als Behörde für das Inkrafttreten VRG im Kanton ZH
2. Merkblatt Rechtsmittelbelehrung

justitia.swiss

Anleitung
Registrierung als Behörde

- Profil
- Behördenprofil

Für das Inkrafttreten VRG im Kanton ZH
August 2026 – Kanton ZH – Version 04.1

Inhaltsverzeichnis

1 Registrierung auf der Plattform justitia.swiss 3
1.1 Vorbemerkung zu den Profilen und Behördenprofilen 3
1.2 Schrittweiser Ablauf der Registrierung des Profils respektive Behördenprofils 3
1.3 Checkliste zur Vorbereitung einer Registrierung 5
2 Registrierung auf der Plattform justitia.swiss 5
2.1 Registrierung eines Profils in ein Behördenprofil auf der TRAIN-Umgebung 9
2.2 Registrierung eines Profils in ein Behördenprofil auf der PROD-Umgebung 10
3 Weitere Schritte 12
3.1 Adressverzeichnis 12
3.2 Spezialfall - Suchfunktion im Behördenprofil einschränken 12
4 Erstellen von weiteren Profilen 13
5 Support 13
6 Informationen 13
7 Versionierung dieses Dokuments 13

1 Registrierung auf der Plattform justitia.swiss

1.1 Vorbemerkung zu den Profilen und Behördenprofilen

Amtsstellen von Behörden und Verwaltungen, die lediglich erstinstanzliche Verfügungen/Beschlüsse erlassen und nie eigene Justizverfahren leiten, gelten als **Verfahrensbeteiligte**, sie registrieren **ein Profil** gemäss nachfolgender Anleitung und durchlaufen die Schritte 1-3.

- **Ein Profil** (bisher in Schulungen als Organisationsprofil benannt) registrieren grundsätzlich kantonale Amtsstellen, Gemeindeabteilungen (Bauamt, Steueramt usw.), **wenn** sie **verfahrensbeteiligte Aufgaben** in einem **strittigen Verwaltungsverfahren mit Justizbehörden** ausüben. Mit diesem Profil können Eingaben und Stellungnahmen gesendet und Verfügungen oder Entscheide von Gerichten oder von anderen Justizbehörden (Bezirksrat, KESB) empfangen werden.

  ***Pro memoria**: Für erstinstanzliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, Beschlüsse und Verfügungen steht die Plattform justitia.swiss nicht zur Verfügung.*

Behörden mit Verfahrensleitung registrieren ebenfalls ein Profil auf der Plattform justitia.swiss (Schritte 1-3). Als verfahrensleitende Behörde müssen sie ihr Profil zusätzlich als Behördenprofil registrieren (Schritte 4-5)

- **Ein Behördenprofil** benötigen Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bezirksräte, Statthalterämter, Betreibungsämter, Rekursabteilungen, Aufsichtskommissionen und kantonale Rekurskommissionen und spätestens bis zum Inkrafttreten des BEKJ die KESB und die Friedensrichterämter, weil sie **verfahrensleitende Aufgaben** inne haben[1]**.** Das heisst, sie kommunizieren regelmässig mit der Anwaltschaft oder anderen berufsmässigen Vertretungen, Verfahrensbeteiligten sowie mit anderen Justizbehörden z.B. im Rechtsmittelverfahren.

1.2 Schrittweiser Ablauf der Registrierung des Profils respektive Behördenprofils

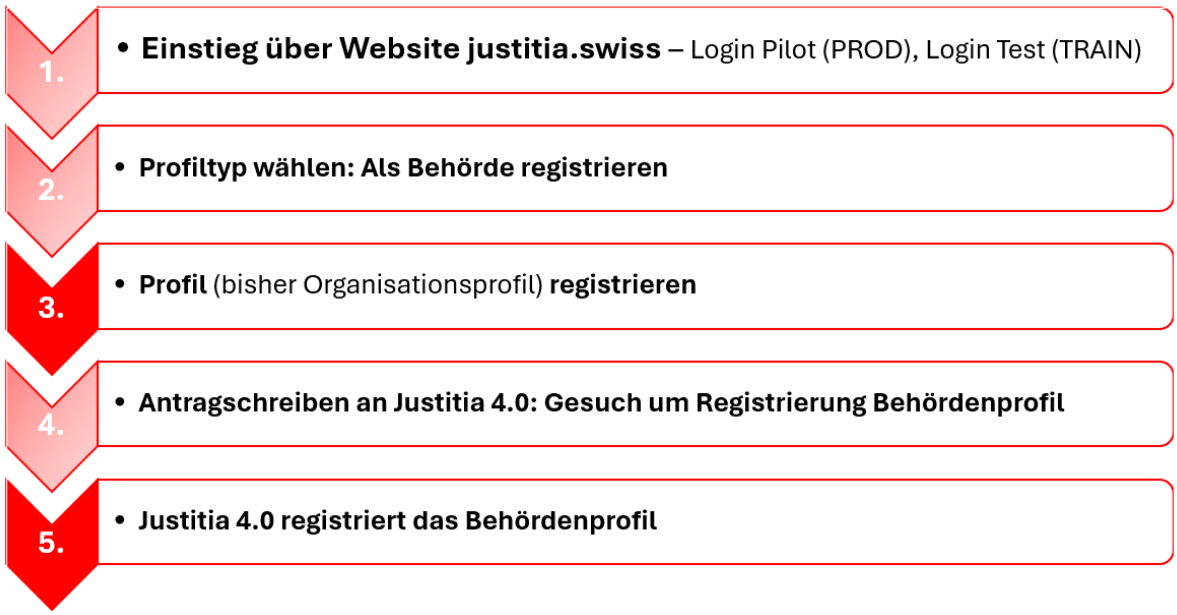

[1] Bei einem Weiterzug ändert zwar die Rolle aber nicht das Profil; die Behörden können nach einem Weiterzug in der Rolle als Verfahrensbeteiligte im gleichen Behördenprofil weiterarbeiten.

Schritt 1-3

Verfahrensbeteiligte erstellen ein Profil. Dazu loggen sie sich auf der Website justitia.swiss ein und wählen bei der Wahl des Profiltyps – **als Behörde registrieren** – und erstellen ein **Profil** (Schritte 1-3).

Schritt 1-5

Die Erstellung eines Behördenprofils als verfahrensleitende Behörde erfolgt in mehreren Schritten. Sie loggen sich auf der Website justitia.swiss ein und wählen bei der Wahl des Profiltyps – **als Behörde registrieren** – und erstellen zuerst ein **Profil**. (Schritte 1-3, Anleitung ab Kapitel 2)

Danach beantragen Sie bei Justitia 4.0 gemäss offiziellem Prozess, dass das neu erstellte Profil als Behördenprofil registriert wird (siehe Schritte 4-5, Anleitung ab Kapitel 3).

Hinweis: Wir empfehlen, **die Registrierung des Behördenprofils frühzeitig** anzugehen (bis spätestens Ende Oktober 2026), da sich kurz vor Inkrafttreten der bundesrechtlichen oder kantonalen Rechtsgrundlagen (BEKJ, z.B. VRG ZH) viele Behörden registrieren lassen wollen.

1.3 Checkliste zur Vorbereitung einer Registrierung

Vor einer Registrierung müssen folgende Fragen beantwortet werden:

1. **Wer registriert die Profile?**

   Administrator*innen der Behörden können für mehrere Behörden mehrere Profile registrieren. Sie sind verantwortlich, dass die betroffenen Behörden entsprechend informiert sind und dass die Behörden im Tagesgeschäft langfristig ihre Profile selbständig betreuen können, so dass Ein- und Austritte von Mitarbeitenden auch in den Profileinstellungen nachgeführt werden.

2. **Auf welcher Umgebung der Plattform justitia.swiss wollen Sie ein Profil respektive ein Behördenprofil einrichten?**
   - TRAIN ist fürs Testen der Plattform mit fiktiven Daten.
   - PROD ist die produktive Umgebung für den Pilotbetrieb und nach Inkrafttreten der kantonalen oder bundesrechtlichen Verfahrensrechtsgrundlagen für den Rechtsverkehr mit sensiblen Daten.

3. **Mit welcher digitalen Identität authentifizieren Sie sich (und später die Mitarbeitenden) auf der Plattform justitia.swiss?**
   - Das AGOV-Login oder kantonseigene Identity Provider (IDP)? Gibt es bereits eine installierte kantons- oder organisationsinterne IDP für TRAIN und PROD?
   - Falls Sie ohne eigene kantonale oder gerichtseigene IDP arbeiten werden, steht Ihnen AGOV - Ihr Behörden-Login zur Verfügung.
   - KZH; Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung nutzen die IDP des Kantons ZH. Mitarbeitende der Zivil- und Strafgerichte Zürich nutzen die IDP für die Zivil- und Strafgerichte des Kantons ZH.

4. **Verfügt Ihre Behörde bereits über ein Siegel?**

   Ab Inkrafttreten BEKJ müssen **Zustellungen aus einem Behördenprofil** mit einem Siegel auf einem Dokument pro Sendung versehen werden (vgl. Art. 22 Abs. 2 BEKJ). Planen Sie rechtzeitig die Implementierung des Behördensiegels in Ihrer IT-Umgebung. Dieses Siegel sollte frühestens mit dem Antrag für Registrierung des Behördenprofils vorliegen und dem schriftlichen Antrag beigefügt werden. Es kann auch nachgeliefert werden.[2]

   Eingaben aus einem Profil einer Verfahrensbeteiligten, benötigt Stand heute kein Behördensiegel[3]. Profile müssen jedoch eine Verantwortliche Person benennen, das kann die Leitung der Amtsstelle oder Abteilung sein.

5. **Welche Personen werden den Rechtsverkehr im Profil oder Behördenprofil bearbeiten?** Diese Personen sind als Mitglieder in das neuregistrierte Profil einzuladen (LINK senden). Sie müssen vorgängig auf den Registrierungsprozess für die IDP amtsintern vorbereitet werden (IDP Kanton ZH oder AGOV-Login). Für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung heisst dies, dass der Zugriff auf die justitia.swiss Plattform via IDP / DAP Login auf dem AFI Serviceportal beantragt werden muss: Zugriff auf Justitia Swiss Plattform - Serviceportal AFI

2 Registrierung auf der Plattform justitia.swiss

Als Administrator*in Ihrer Behörde müssen Sie zuerst ein Profil auf der Plattform justitia.swiss erstellen (Einstieg "als Behörde registrieren"). Gehen Sie auf die Website https://www.justitia.swiss/de.

Klicken Sie oben rechts auf den entsprechenden *Login-Button.*

---

[2] Der Einsatz der Siegelprüfung gemäss Art. 22 Abs. 2 BEKJ durch die Plattform justitia.swiss wird erst ab Inkrafttreten des BEKJ greifen.
[3] Stand August 2026: Der Erlass der Verordnung zum BEKJ ist noch hängig; weshalb diese Frage nicht definitiv geklärt ist.

Login Pilot = Einstieg in die PROD-Umgebung (für den Rechtsverkehr mit reellen Daten)

Login Test = Einstieg in TRAIN-Umgebung (fiktive Daten; hier können Sie die Plattform testen)

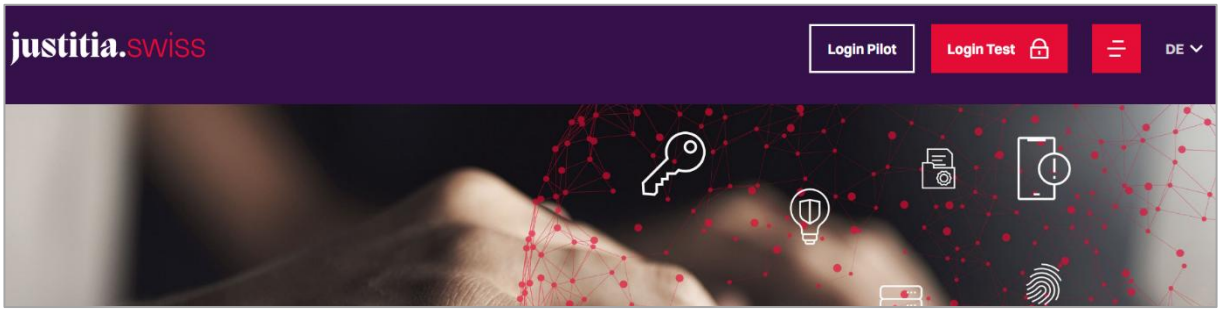

Sie können sich entweder über **AGOV** oder über die **IDP Ihrer Behörde** (z.B. Kanton ZH oder Zürcher Zivil- und Strafgerichte) anmelden.



Klicken Sie auf **Profiltyp auswählen**

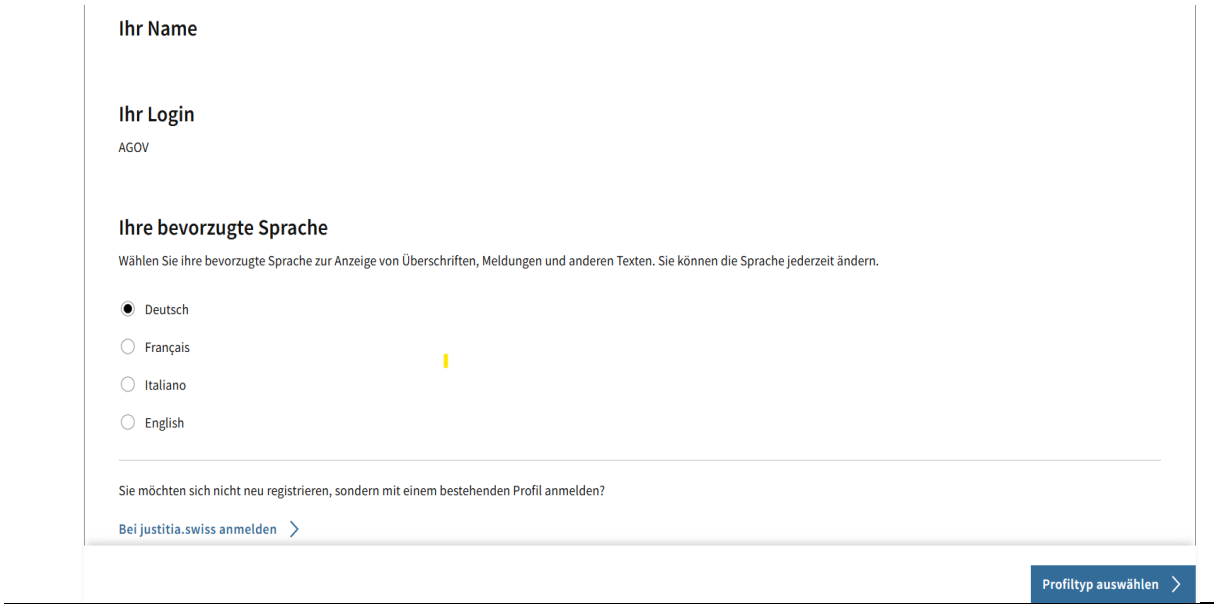

Wählen Sie

Als Behörde registrieren

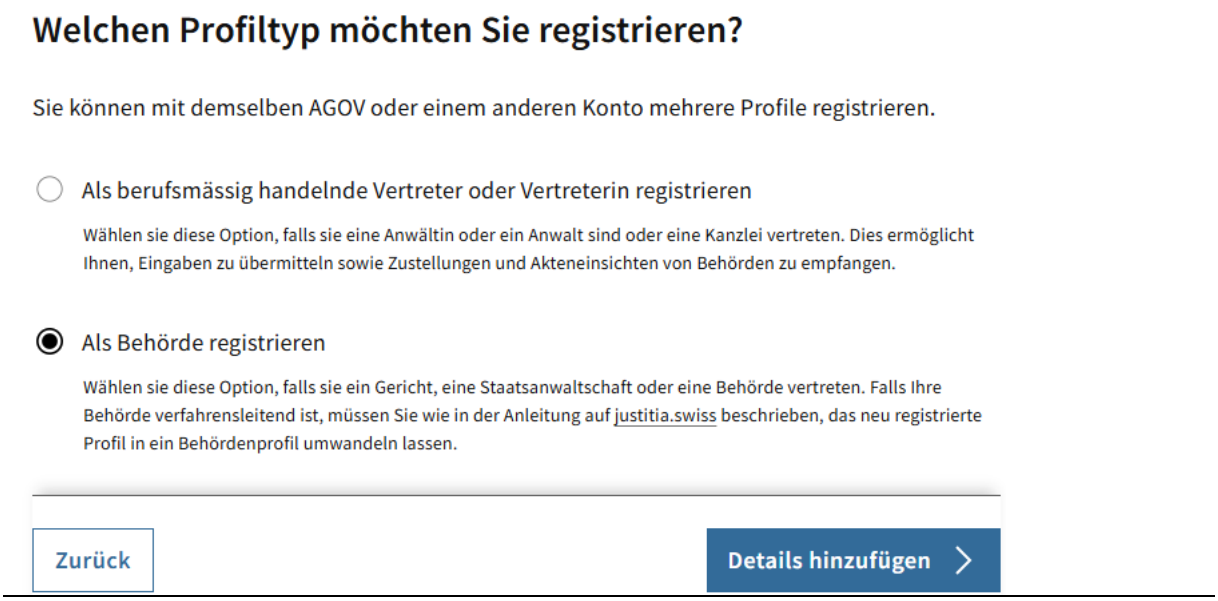

Geben Sie den **vollständigen Namen Ihrer Behörde oder Amtsstelle** und die entsprechende **Postadresse** an, zudem verwenden Sie im Namen noch das Kantonskürzel, denn gleichlautende Behörden gibt es möglicherweise in der ganzen Schweiz. Nehmen Sie die allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Kenntnis.

Klicken Sie auf **Jetzt registrieren**

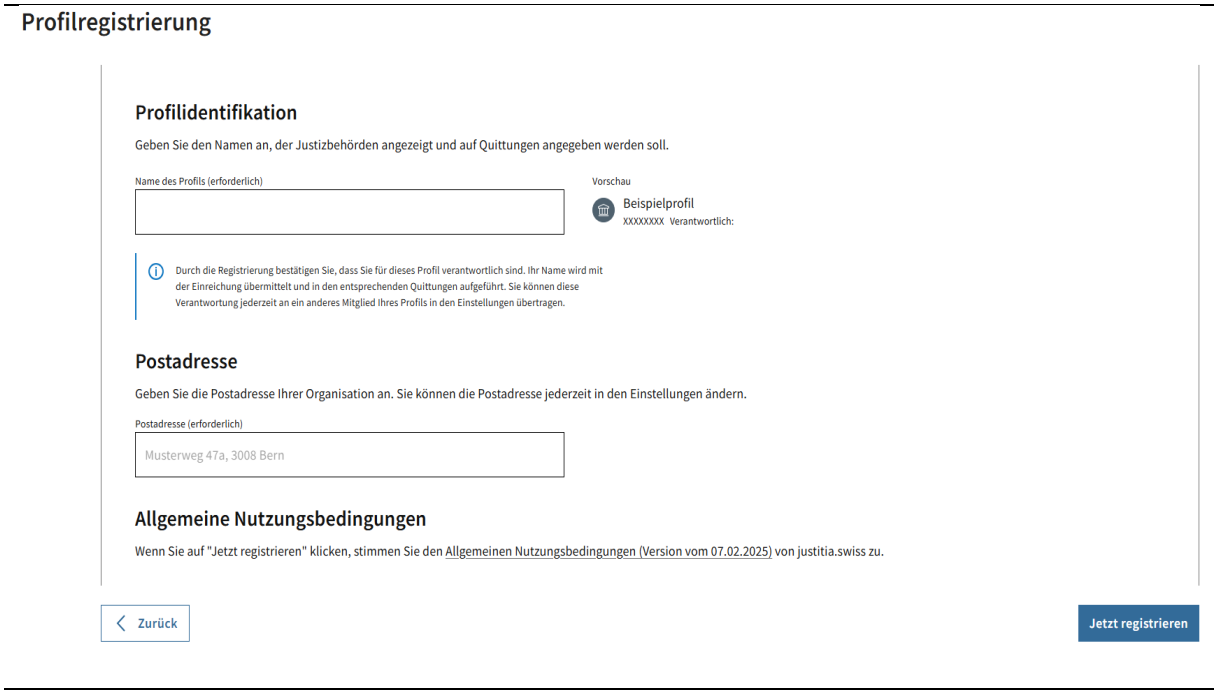

Ihr Profil ist nun registriert und angemeldet. Die Plattform erstellt mit der Registrierung eine zufällige **Zustelladresse** Ihres Profils (Beispiel hier: **BDXVP6ZJ**). Kopieren oder notieren Sie diese Zustelladresse.

Sollten Sie eine verfahrensbeteiligte Amtsstelle **ohne Verfahrensleitung** sein, haben Sie Ihr Profil vollständig registriert.

Sie müssen danach noch eine **Verantwortliche Person** hinterlegen. Dies kann die Amts- oder Abteilungsleitung sein.



Für Behörden mit Verfahrensleitung:
Sie registrieren für eine **Behörde mit Verfahrensleitung** (ein Gericht, eine Rekursabteilung u.a.m.) das Profil. Mit der generierten Zustelladresse können Sie das Profil **von Justitia 4.0** als **Behördenprofil** 4.0 registrieren lassen (siehe 2.1 (TRAIN) und 2.2 (PROD).

2.1 Registrierung eines Profils in ein Behördenprofil auf der TRAIN-Umgebung

Um das soeben erstellte Profil auf TRAIN in ein Behördenprofil umzuwandeln, beantragen Sie dies über das Kontaktformular auf der Website justitia.swiss mit folgendem Inhalt:

- Antrag zur Registrierung des Profils in ein Behördenprofil für die Umgebung TRAIN
- Zustelladresse des Profils, das in ein Behördenprofil umgewandelt werden soll (Beispiel hier: **BDXVP6ZJ**)
- Ansprechperson angeben für Rückfragen
  (für die Umgebung TRAIN benötigt es kein offizielles Schreiben)

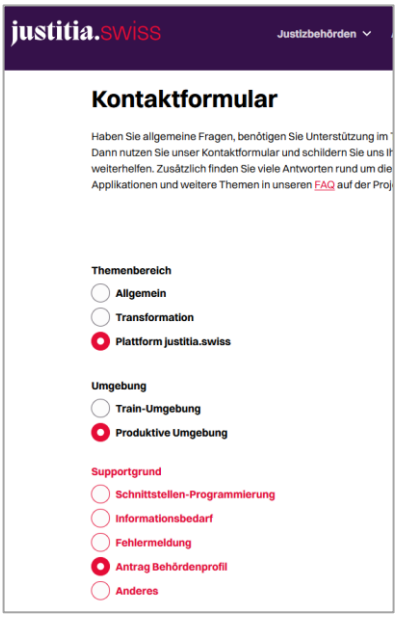

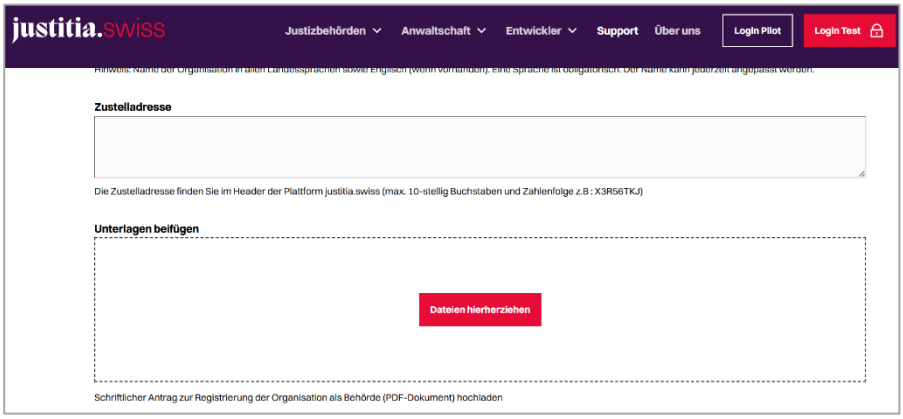

Anschliessend erhalten Sie eine Mitteilung mit der neuen Zustelladresse gemäss der Nomenklatur von justitia.swiss (mit Kantonskürzel vorangestellt).

Mit dem Erhalt der neuen Zustelladresse haben Sie den Prozess der Registrierung abgeschlossen.

Da für die TRAIN-Umgebung andere Anforderungen gelten, können Sie das folgende Kapitel 2.2 überspringen und mit dem Kapitel 3 weiterfahren.

2.2 Registrierung eines Profils in ein Behördenprofil auf der PROD-Umgebung

Für Gerichte und Behörden **mit Verfahrensleitung** gilt folgendes Vorgehen:

Um das registrierte Profil auf PROD von Justitia 4.0 in ein Behördenprofil zu registrieren, müssen Sie einen schriftlichen Antrag an Justitia 4.0, Giacomettistrasse 1, 3006 Bern stellen, den Sie via Kontaktformular übermitteln (siehe Printscreen unten, siehe Musterantrag Behördenprofil

Der unterzeichnete Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Briefkopf und Name der Behörde in allen Landessprachen, falls der Name in den verschiedenen Sprachen später auf der Plattform justitia.swiss gefunden werden soll.
- **Zustelladresse** des Profils das in ein Behördenprofil registriert werden soll (Beispiel hier: **BDXVP6ZJ**)
- Angaben einer Kontaktperson oder Administrator*in des Profils:
  Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Anbringen des Behördensiegels (sofern vorhanden, sonst bitte vor Inkrafttreten BEKJ [voraussichtlich 01.07.2027] nachliefern)
- Unterschrift der Leitung der Behörde (idealerweise mit einer QES).

Administrator*innen können für mehrere Justizbehörden gleichzeitig Behördenprofile registrieren lassen. Sie beantragen dies in **einem Antragsschreiben** und lassen das Formular von Ihren Vorgesetzten unterzeichnen.

Sie sind verantwortlich, dass die betroffenen Behörden entsprechend informiert sind über die Registrierung der Profile und diesen Antrag. Sie müssen sicherstellen, dass die Behörden in den Profileinstellungen auch später die Mutationen (Ein- und Austritte von Mitarbeitenden) nachführen können.

Auf der **Website** justitia.swiss im Menü Support finden Sie das Kontaktformular. Füllen Sie dieses Kontaktformular aus und laden Sie unter **Unterlagen beifügen** den unterschriebenen Antrag hoch.

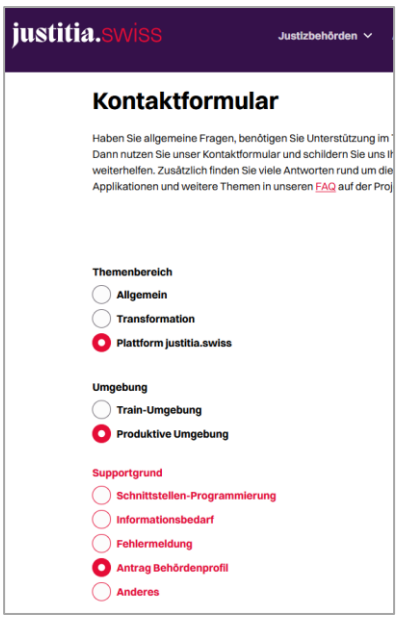

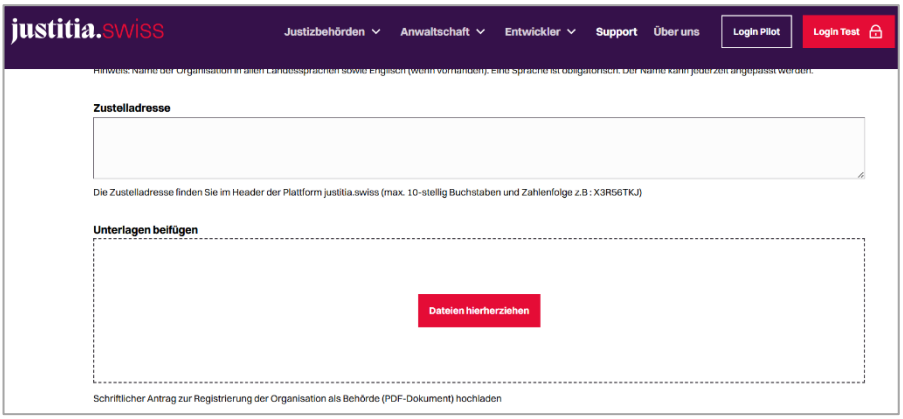

Justitia 4.0 bearbeitet Ihren Antrag schnellstmöglich, registriert Ihr Profil als Behördenprofil und vergibt eine neue Zustelladresse.

Sie erhalten eine Mitteilung von Justita 4.0 mit der neuen Zustelladresse gemäss der Nomenklatur der Plattform justitia.swiss (mit Kantonskürzel vorangestellt).

Mit der Mitteilung der offiziellen Zustelladresse[4] haben Sie den Prozess der Registrierung des Behördenprofils abgeschlossen.

Sie können das Behördenprofil nun für den Rechtsverkehr mit der Anwaltschaft und Verfahrensbeteiligten oder anderen Justizbehörden nutzen.

Weitere Informationen zu den Funktionen und Einstellungen des Behördenprofils finden Sie im User Guide Behördenprofil. Diese Anleitungen werden regelmässig aktualisiert,

[4] Zustelladressen können nach der Registrierung nicht geändert werden.

3 Weitere Schritte

3.1 Adressverzeichnis

Sobald die Registrierung abgeschlossen ist und Sie die Zustelladresse des Behördenprofils von justitia.swiss erhalten haben, ist Ihr Behördenprofil für die Anwaltschaft und für Verfahrensbeteiligte oder für andere Justizbehörden im Adressverzeichnis der Plattform justitia.swiss sichtbar und suchbar.

3.2 Spezialfall - Suchfunktion im Behördenprofil einschränken

Falls Sie nicht möchten, dass Ihre Behörde vor Inkrafttreten des VRG ZH respektive BEKJ im Adressverzeichnis mit dem Fuzzy-Search (Ähnlichkeitssuche) über die Suchfunktion gefunden werden kann, können Sie dies in den Profileinstellungen hinterlegen.

Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, **wenn Sie bis zum Inkrafttreten des BEKJ** (oder Inkrafttreten einer kantonalen Rechtsgrundlage, z.B. VRG ZH) über die Plattform **noch nichts** empfangen möchten.

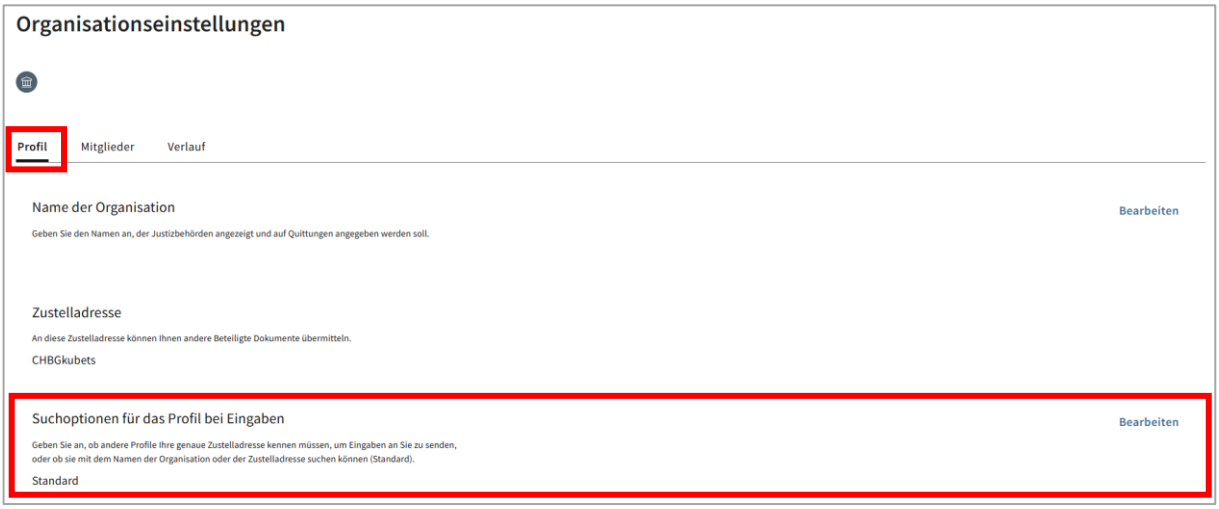

Damit Sie diese Funktionalität aktivieren, wählen Sie die Suchoption

Nur genaue Zustelladresse.

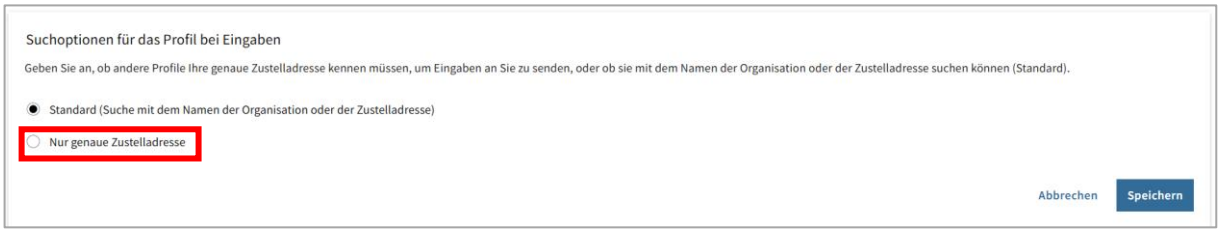

Das bedeutet, dass Sie nur gefunden werden können, wenn der oder die Sender*in von Eingaben oder Zustellungen Ihre genaue Zustelladresse kennt.

Wichtiger Hinweis: Damit Ihre Behörde auf der Plattform justitia.swiss für Parteien und andere Justizbehörden wieder sichtbar ist, **aktivieren Sie bitte rechtzeitig** die Einstellung **Standard** – spätestens vor Inkrafttreten VRG-ZH ab 1.1.2027, vor Inkrafttreten des BEKJ ab 1.7.2027!

Wir empfehlen den Administrator*innen, bereits heute eine entsprechende Erinnerung in ihrem Kalender einzutragen.

4 Erstellen von weiteren Profilen

Sie wollen für Ihre Behörde(n) weitere Profile registrieren? Dazu benötigen Sie den folgenden LINK:

- Für die TRAIN-Umgebung: https://platform.train.justitia.swiss/registration
- Auf der PROD-Umgebung: https://platform.justitia.swiss/registration

5 Support

Gibt es bei der Registrierung der Plattform justitia.swiss technische Probleme? Unser Support-Team steht Ihnen zur Verfügung und hilft Ihnen gerne weiter.

E-Mail: Bitte schreiben Sie vor einem allfälligen Anruf eine E-Mail an den Support. Damit wird sichergestellt, dass Ihre Kontaktdaten bekannt sind und sie Ihrem Anliegen ein Ticket zuordnen können. E-Mail für Support-Anfragen: support_justitia@elca-services.com

Telefonischer Support in dringenden Fällen: 0800 800 030

Für andere Fragen wenden Sie sich über unserer Website Support für die Plattform justitia.swiss über das **Kontaktformular** an Justitia 4.0.

6 Informationen

Unter: Downloads und Hilfsmittel zur Plattform justitia.swiss finden Sie:

- **User Guide Profil** – Funktionalitäten des Profils
- **User Guide Behördenprofil** – Funktionalitäten des Behördenprofils
- **Musterantrag Behördenprofil** (Muster eines Antrags zur Registrierung eines Behördenprofils

Anmeldung zum Newsletter für Releases der Plattform Release Notes

Sollten Sie immer noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen:

- Für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung bei der Staatskanzlei mirjam.aeschbach@sk.zh.ch oder
- bei der Kundenberaterin des Kantons ZH für die Plattform justitia.swiss, lucia.eigensatz@justitia.swiss oder ask@justitia.swiss
- bei technischen Fragen wenden Sie sich über das Kontaktformular an den Support der Plattform justitia.swiss Support für die Plattform justitia.swiss.

7 Versionierung dieses Dokuments

Datum	Änderung	Versionierung
03.02.2026	Initiale Erstellung	V01-2
18.02.2026	Anpassungen	V03
12.08.2026	Anpassungen Registrierungsprozess – Profiltyp wählen	V04.1 Kanton ZH

Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Merkblatt Rechtsmittelbelehrungen

Die Rekurskommission ist oberste Rechtsmittelinstanz der römisch-katholischen Körperschaft. Sie ist für die Beurteilung von Rekursen gemäss Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) zuständig. Anfechtbar sind unter anderem Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände (Art. 47 lit. a Ziff. 4 KO), Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe (Art. 47 lit. b KO), Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird (Art. 47 lit. f KO) sowie Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen (Art. 47 lit. d KO; Rekurs in Stimmrechtssachen).

Damit diese Rechtsmittelmöglichkeiten von den von einem Entscheid betroffenen Personen wahrgenommen werden können, müssen die diesbezüglichen Entscheide der Kirchenpflege beziehungsweise des Verbandsvorstands in der Form der Verfügung ergehen. Die Anordnungen und Personalentscheide sind deshalb als formelle Verfügungen zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wobei folgende Formulierungen verwendet werden können:

- bei personalrechtlichen Anordnungen der Kirchenpflege oder des Verbandsvorstands:

  "Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, beim Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss (an: «ZHKathSyR») eingereicht werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über justitia.swiss von Verwaltungsbehörden (namentlich Kirchgemeinden und Zweckverbänden) und berufsmässigen Rechtsvertretern (namentlich Anwältinnen und Anwälte) gemäss §§ 4d und 4e Abs. 1 VRG. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen."

- bei den übrigen Anordnungen und Erlassen:

  "Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss (an: «ZHKathRK») eingereicht werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über diese Plattform von Verwaltungsbehörden (namentlich Kirchgemeinden und Zweckverbänden) und berufsmässigen Rechtsvertretern (namentlich Anwältinnen und Anwälte) gemäss §§ 4d und 4e Abs. 1 VRG. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen."

- bei Beschlüssen zu Sach- und Wahlgeschäften der Kirchgemeindeversammlungen:

  "Gegen diese Beschlüsse/diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich,

  - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert fünf Tagen** Rekurs in Stimmrechtssachen (Art. 47 lit. d und Art. 48 KO sowie § 49 Abs. 1 i.V.m. § 21a und § 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 VRG)
  - und im Übrigen **innert 30 Tagen** Rekurs erhoben werden (Art. 47 lit. b und Art. 48 KO sowie § 50 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und § 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 VRG).

  Der Rekurs kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss (an: «ZHKathRK») eingereicht werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über diese Plattform von Verwaltungsbehörden (namentlich Kirchgemeinden und Zweckverbänden) und berufsmässigen Rechtsvertretern (namentlich Anwältinnen und Anwälte) gemäss §§ 4d und 4e Abs. 1 VRG. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen."